

Neue obergerichtliche Entscheidung zur Haftung des im Auftrag des Bauherren tätigen Prüflingenieurs

Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit trifft nicht den Prüflingenieur, sondern die zuständige Behörde

Bekanntlich wird seit Jahren darüber gestritten, ob Prüflingenieure, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Bauherren tätig werden, diesem gegenüber aus Werkvertrag haften oder ob sie der Amtshaftung unterliegen. Der Verfasser des nachfolgenden Beitrags hatte deshalb bereits vor einem Jahr hierzu Stellung genommen (siehe auch: DER PRÜFLINGENIEUR Heft 43, November 2013, Seite 72) und sich gegen eine vertragsrechtliche Haftung ausgesprochen. Mittlerweile liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vor, mit der diese Auffassung bestätigt wird.

Der Sachverhalt:

Der Entscheidung der Oberlandesgerichts Frankfurt (Urteil vom 25.03.2014, 14 U 202/12) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Einfamilienhaus wurde in Hanglage errichtet. Die Baugenehmigung enthielt die Auflage für die Bauherren, der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn einen Standsicherheitsnachweis gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO, Fassung 2002) vorzulegen.

Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise über die statische Berechnung und mit den Baukontrollen am Bauvorhaben beauftragten die Bauherren einen Prüflingenieur. Nach Errichtung des Gebäudes kam dieses aufgrund seiner statisch unzureichenden Konstruktion ins Rutschen. Die Bauherren nahmen daraufhin unter anderem den beauftragten Prüfer auf Schadenersatz in Anspruch.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die statisch-konstruktive Planung des Gebäudes sei mangelhaft gewesen, weil die Erddruckbelastung der Kelleraußenwände unzureichend berücksichtigt worden war. Der Keller hätte wie ein Stützmauerwerk konstruiert werden müssen, das heißt, aus Stahlbeton. Diesen Fehler bei der Planung des Kellergeschosses hätte der beklagte Prüflingenieur bei der Prüfung der Planungsunterlagen feststellen müssen und deshalb die Standsicherheit nicht bescheinigen dürfen.

Die Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht Frankfurt gab der Berufung des Prüflingenieurs gegen das erstinstanzliche Urteil statt. Denn dieser sei für die geltend gemachten Schadenersatzansprüche nicht passivlegitimiert. Mit seiner Tätigkeit als Sachverständiger (gemäß §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 HBO) habe er im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes ein öffentliches Amt für die nach § 53 Abs. 1 und 2 HBO zuständige Bauaufsichtsbehörde ausgeübt. Insofern treffe die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht den Prüflingenieur, sondern den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er bei seiner Tätigkeit gestanden hat.

Für das Gericht ist es unerheblich, dass der Prüflingenieur im vorliegenden Fall nicht formal im Namen der Behörde tätig wurde, sondern vom Bauherren zivilrechtlich beauftragt worden ist. Das Gericht bezieht sich hier auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Person ein öffentliches Amt bereits dann ausübt, wenn die eigentliche Zielsetzung ihres Handelns einem hoheitlichen Tätigkeitsbereich zuzurechnen ist und die fragliche Handlung in einem engen äußeren und inneren Zusammenhang mit dieser Zielsetzung steht (vgl. BGH, Entscheidungen vom 22.03.2001 und vom 18.09.2011). Insofern sei nicht auf die Person des Handelnden abzustellen, sondern auf die Aufgabe, die sie mit ihrer konkreten Tätigkeit wahrnimmt. Auch ein sachverständiger Prüfer kann danach hoheitlich tätig sein, selbst wenn er keine – zwangsweise durchsetzbaren – Maßnahmen gegen die von seiner Prüftätigkeit betroffene Person ergreifen kann. Es genügt, dass dessen Arbeit in einem engen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit einer Behörde steht und dass der Prüfer in die behördliche Tätigkeit maßgeblich eingebunden ist. Ein enger Zusammenhang der Prüftätigkeit mit einer behördlichen Genehmigungs- oder Überwachungsaufgabe besteht nach Auffassung des Gerichtes auch dann, wenn nicht die zuständige Behörde, sondern der Antragsteller den Sachkundigen mit der konkreten Prüfung beauftragt und vergütet, soweit dessen Aufgabe

durch öffentlich-rechtliche Normen hinreichend bestimmt wird.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist die vom Prüflingenieur im Auftrage der Bauherren ausgeführte Prüftätigkeit aufs Engste mit dem Aufgabenbereich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde verknüpft und umfassend durch die Regelungen der Hessischen Bauordnung bestimmt. Zwar sieht diese in ihrer novellierten Fassung aus dem Jahr 2002 keine behördliche Überprüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Genehmigung von Wohngebäuden mehr vor. Vielmehr gilt hier nunmehr das vereinfachte Genehmigungsverfahren, wonach der Bauherr der Behörde die erforderlichen Standsicherheitsnachweise vorzulegen hat (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO 2002). Nach Auffassung des Gerichtes wird durch dieses vereinfachte Verfahren der enge Funktionszusammenhang der Tätigkeit des Prüflingenieurs als Sachverständiger mit der Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde des Landes Hessen aber nicht aufgehoben. Denn der Verzicht auf die behördliche Präventivkontrolle privater Bauvorhaben ändert nichts daran, dass es gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 HBO 2002 zentrale Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen ist, bei baulichen Anlagen für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen, also auch für die Einhaltung der Vorschriften über die Standsicherheit. Diese behördliche Aufgabe büßt ihren öffentlich-rechtlichen Charakter auch nicht dadurch ein, dass sie zur Entlastung der Behörde auf Private verlagert wird. In der gebotenen Gesamtschau der Vorschriften der hessischen Bauordnung 2002 ist die zur präventiven Feststellung der Standsicherheit baulicher Anlagen vorgeschriebene Tätigkeit eines Prüflingenieurs als Sachverständiger (gemäß §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 HBO) daher mit der Sachverständigentätigkeit vergleichbar, die der Bundesgerichtshof bereits als Ausübung eines öffentlichen Amtes eingeordnet hat.

Anmerkungen zum Urteil:

Mit dieser Entscheidung liegt das Oberlandesgericht Frankfurt auf einer Linie mit den Entscheidungen des Landgerichts Bonn vom 20.05.2009 und des Landgerichts Paderborn vom 30.08.2012, die beide eine vertragsrecht-

liche Haftung des Prüfsachverständigen abgelehnt hatten, und zwar aus den gleichen Gründen. Allerdings hat das Land Nordrhein-Westfalen die Regelungen der in anderen Bundesländern in Landesrecht umgesetzten Musterprüfverordnung (M-PPVO) nicht übernommen, wonach die im Auftrage des Bauherrn tätigen Prüfsachverständigen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahrnehmen. Auch im Lande Hessen war die auf Grundlage der M-PPVO erlassene Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige vom 18. Dezember 2006 zum Zeitpunkt der Beauftragung des Prüfsachverständigen noch nicht in Kraft getreten. Insofern musste sich das Gericht mit dieser Regelung bei der Beurteilung der rechtlichen Einordnung der Prüftätigkeit nicht befassen. Das Gericht führte hierzu jedoch wörtlich aus: „Ob die Regelung in § 2

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HPPVO eine von den vorstehenden Ausführungen abweichende Einordnung der Prüftätigkeit eines Sachverständigen gemäß §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 2 HBO 2002 rechtfertigen könnte, obwohl diese Tätigkeit bei einer Gesamtschau der Vorschriften der HBO 2002 aufs Engste mit den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde verbunden ist, bedarf insoweit keiner Klärung.“

Wenn man diesen Satz aufmerksam liest, erkennt man deutliche Zweifel des Gerichtes, ob die Regelung in der neuen Hessischen Prüfverordnung, wonach die im Auftrage des Bauherrn tätigen Prüfsachverständigen keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen, die grundsätzliche Einschätzung erschüttern kann, dass die Tätigkeit eines Prüfsachverständigen im Funktionszusammenhang mit

den Aufgaben der Baubehörde erfolgt und insofern als hoheitlich zu qualifizieren ist.

Diese Meinung hatte der Verfasser auch in seinem oben bereits erwähnten Beitrag im Novemberheft 2013 des *PRÜFINGENIEURS* vertreten und darin angeregt, die in den Prüfverordnungen vorgesehene Haftungsverlagerung höchstrichterlich auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Vielleicht geschieht dies endlich durch den Bundesgerichtshof, weil gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt Revision eingelegt wurde.

Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, Berlin
www.wrd.de